

Richtlinien für den Dienst der Kreisjugendpfarrerinnen und Kreisjugendpfarrer in der Evangelischen Kirche von Kurahessen-Waldeck

vom 6. Mai 2008

KABl. S. 70

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

Berufung

- (1) ¹Der Kreisjugendpfarrer wird vom Bischof berufen. ²Die Beauftragung erfolgt gemäß Artikel 58 Absatz 2 Grundordnung auf Vorschlag des zuständigen Dekans und der Pfarrkonferenz.
- (2) ¹Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre. ²Verlängerungen um jeweils weitere fünf Jahre sind möglich.
- (3) Für einen Kirchenkreis kann ein weiterer Kreisjugendpfarrer eingesetzt werden, wenn die örtliche Lage es erfordert.
- (4) Die Einführung in das Amt des Kreisjugendpfarrers soll in einem (Jugend-) Gottesdienst erfolgen.
- (5) ¹Der Kreisjugendpfarrer kann von seinem Amt durch den Bischof entbunden werden. ²Der Dekan und die Pfarrkonferenz sollen vorher gehört werden.

§ 2

Verantwortlichkeit

- (1) ¹Der Kreisjugendpfarrer führt sein Amt selbstständig innerhalb der durch Grundordnung und Kirchengesetz gezogenen Grenzen. ²Bei der Wahrnehmung seines Verkündigungsauftrages ist er allein an sein Ordinationsgelübde gebunden. ³(Artikel 57 Absatz 1 der Grundordnung)
- (2) ¹Der Kreisjugendpfarrer berät den Kirchenkreisvorstand und den Dekan in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit. ²Er soll zu den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes hinzugezogen werden, wenn Belange der Kinder- und Jugendarbeit erörtert werden.
- (3) Die Fachberatung für den Kreisjugendpfarrer wird vom Fachgebiet Kinder- und Jugendarbeit im Dezernat Bildung des Landeskirchenamtes wahrgenommen.

§ 3**Aufgaben**

- (1) Im Einzelnen hat der Kreisjugendpfarrer folgende Aufgaben:
- a) Er unterstützt und fördert die Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden und Verbänden im Kirchenkreis.
 - b) Er erhebt in Zusammenarbeit mit der Pfarrkonferenz und den in der Kinder- und Jugendarbeit Mitarbeitenden die maßgeblichen Daten und erarbeitet zusammen mit dem Jugendausschuss der Kreissynode einen Rahmenplan sowie ein Konzept für die Kinder- und Jugendarbeit.
 - c) Der Kreisjugendpfarrer begleitet die beruflich sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises Mitarbeitenden und unterstützt sie in theologischen, seelsorgerlichen, spirituellen und religionspädagogischen Fragen.
 - d) ¹Dem Kreisjugendpfarrer kann die Fachaufsicht für die vom Kirchenkreis angestellten beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit Mitarbeitenden übertragen werden. ²Er soll darüber hinaus von den Kirchen- und Verbandsvorständen zur Beratung in Fragen der Fachaufsicht über die von den Gemeinden und Verbänden angestellten beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit Mitarbeitenden in Anspruch genommen werden.
 - e) Der Kreisjugendpfarrer berät Kirchenkreisvorstand, Pfarrkonferenz sowie Kirchen- und Verbandsvorstände bei der Anstellung von beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit Mitarbeitenden.
 - f) Vor der Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Stellen beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit Mitarbeitender im Kirchenkreis soll der Kreisjugendpfarrer gehört werden.
 - g) ¹Der Kreisjugendpfarrer ist für die Wahrnehmung und Erörterung von Belangen der Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarrkonferenz verantwortlich. ²Er gibt Kirchenkreisvorstand, Pfarrkonferenz sowie Kirchen- und Verbandsvorständen Anregungen für erforderliche Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. ³Er ist darüber hinaus mitverantwortlich für Seminare, Mitarbeiterschulungen sowie pädagogische und spirituelle Angebote im Kirchenkreis. ⁴Auf Anfrage berät er auch einzelne Kirchengemeinden in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Der Kreisjugendpfarrer beantragt vor Aufstellung des jährlichen Haushaltplanes des Kirchenkreises die für die Arbeit notwendigen Mittel aus dem Haushalt des Kirchenkreises.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Kreisjugendpfarrer an Fortbildungsveranstaltungen teil.

§ 4

Kreisjugendpfarrkonferenz

- (1) Der Kreisjugendpfarrer ist zur Teilnahme an der Konferenz der Kreisjugendpfarrer verpflichtet.
- (2) 1Die Konferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der Information über Entwicklungen der Jugendarbeit. 2Sie kann Anregungen zur Jugendarbeit an das Landeskirchenamt geben.
- (3) 1Die Kreisjugendpfarrkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand von drei Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren. 2Er ist für die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Kreisjugendpfarrkonferenz verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsführung zu den Tagungen der Kreisjugendpfarrkonferenz obliegt dem Pfarrer für Kinder- und Jugendarbeit im Dezernat Bildung des Landeskirchenamtes, der ständige Mitglied der Kreisjugendpfarrkonferenz ist.

§ 5

Dienstrechtliche Stellung

- (1) 1Der Dekan regelt die Vertretung des Kreisjugendpfarrers in seiner Gemeinde, sofern dies durch die Inanspruchnahme für die Jugendarbeit erforderlich ist. 2Er stellt ihn nach Möglichkeit frei von anderen übergemeindlichen Aufgaben.
- (2) Der Kreisjugendpfarrer erhält seine Auslagen vom Kirchenkreis ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

1Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. 2Zum selben Zeitpunkt treten die Richtlinien für den Dienst der Kreisjugendpfarrer vom 8. April 1969 außer Kraft.

